an und	oten!
kopieren und	g verbo
nung, l	cherun
achahı	e Speicl
uck, N	onisch
Nachdruck	elektr

1543	oh anlan meilanni i Sani.
N	ali and
402	
	Fam. 0.00 /0.74.00 0.44
÷	ċ
25	0
	1
	è
0	ç
8	ě
4	
	0
	T-1 000/07/00/
≐	1
ē	2
S	c
æ	-
ш	F
- 3	y
rolino	7
\simeq	Ť
;=	4
7	'n
~	ï

Firmenstempel			Ort, Datum			
			Sachbearbeiter(in)			
			Telefon Durchwahl (Nbst.) Telefax			
			E-Mail			
			Erklärung des Drittschuldne	ers		
			zum Pfändungs- und			
			Überweisungsbeschluss nach § 840 (ZPO)*)			
der			Ort			
	als Vollstreckun	gsbehörde i				
vom	gegen den Schuldner	name, vomamen	y			
Wohnanschrift (PLZ, Ort	t, Straße, Hausnummer)			EUD		
			wegen eines Betrages von	EUR		
zu 1	Ich erkenne die gepfändete Forderung a	als begründe	et an und bin bereit zu zahlen.			
	Wir erkennen die gepfändete Forderung als begründet an und sind bereit zu zahlen.					
	Datum Die Forderung ist am	fällig.				
	Zahlung wird nach Befriedigung der Vorpfändungen		der unter Nr. 2 angegebenen Ansprüche			
	frühenstens am	erfolgen.				
	Der Schuldner hat keine Forderungen m	nehr.	Das Miet- Arbeits- Pacht- Vertrags-	verhältnis		
	Datum besteht seit dem	nicht mehr.				
	Der Schuldner wird nicht beschäftigt.		Name und Anschrift sind unbekannt.			
711 2	Ansprüche anderer Personen an die ge	ofändete Fo	rderung bestehen nicht;			
2u 2	Art der Ansprüche wurden geltend gemacht wegen Datum					
	seit dem		in Höhe von	EUR		
zu 3	Vorpfändungen liegen nicht vor;	Ansprüche				
	wurden geltend gemacht wegen	.,				
	Datum seit dem		in Höhe von	EUR		
zu 4) die Unnfän	Datum			
zu 5	Für das Konto wurde gemäß § 850 I ZPO die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet am					
Bemerkungen:	bei dem konto nandelt es sich um ein l	-tandungsso	chutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 ZPO			
	Unterschrift des Drittsch	nuldners >				

Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses der oben bezeichneten Behörde zu übersenden!

*) § 840 (ZPO) lautet:

Erklärungspflicht des Drittschuldners.

- (1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:
 - ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
 - 2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
 - ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;
 - ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 850l die Unpfändbarkeit

- des Guthabens angeordnet worden ist, und
- 5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 handelt.
- (2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung muss in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.
- (3) Die Erklärung des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatz bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Fall sind sie in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.